



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



23. August 2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31-26.06.01/06-3-439/10

AR'in Henneböhle

Telefon 0211 871 -2527

Telefax 0211 871-16-2527

henneboehle@mik.nrw.de

2. Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2010 / 1. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 03.09.2010

Bericht der Landesregierung

- zur versorgungsrechtlichen Situation von Hauptverwaltungsbeamten
- zur Möglichkeit einer „Suspendierung“ von Hauptverwaltungsbeamten

Anlagen: -190-

In der 1. Sitzung des Innenausschusses am 04.08.2010 wurde ich gebeten, einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu den o.g. Fragestellungen vorzulegen.

Bereits in der Ausschusssitzung habe ich darauf hingewiesen, dass die Thematik auch den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform betrifft.

Ich erlaube mir daher, Ihnen den Bericht in 190-facher Ausfertigung mit der Bitte zuzuleiten, ihn an die Mitglieder beider Ausschüsse weiterzugeben.

(Ralf Jäger MdL)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

2. Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2010

Bericht der Landesregierung

- 1. zur versorgungsrechtlichen Situation von Hauptverwaltungsbeamten**
- 2. zur Möglichkeit einer „Suspendierung“ von Hauptverwaltungsbeamten**

1. Zur versorgungsrechtlichen Situation von Hauptverwaltungsbeamten

a) Im Falle einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit

Eine Rücktrittsmöglichkeit für Bürgermeister sieht die Gemeindeordnung (GO) nicht vor. Ein Beamter hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, sich gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu lassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Versorgung aus seiner Tätigkeit, sondern lediglich ein Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Sozialgesetzbuch VI).

Ein einmal gemäß § 119 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) entstandener Anspruch auf Versorgung aus einem vorausgehenden Beamtenverhältnis auf Zeit bleibt allerdings bestehen, auch wenn sich daran ein neues Beamtenverhältnis nahtlos anschließt (z. B. bei Wiederwahl) und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. In solchen Fällen findet eine Nachversicherung nicht statt, sondern der Versorgungsanspruch aus dem vorangegangenen Beamtenverhältnis erhöht sich entsprechend um die Zeit, die im darauffolgenden neuen Beamtenverhältnis bis zur Entlassung zurückgelegt wurde.

b) Im Falle der Abwahl nach § 66 Gemeindeordnung

Wird ein Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit nach § 66 GO abgewählt, erhält er für den Monat, in dem er aus dem Amt ausscheidet, sowie für die folgenden drei Monate seine Dienstbezüge (§ 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung).

Im Anschluss daran erhält er Versorgung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit. Der Versorgungsanspruch endet jedoch vorzeitig bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung (§ 66 Abs. 8 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung).

Das Ruhegehalt beträgt während der ersten 5 Jahre 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in

der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat (§ 66 Abs. 8 BeamtVG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung). Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich dabei um die Zeit, in der der Bürgermeister Versorgung nach § 66 Abs. 8 BeamtVG erhält, maximal bis zu fünf Jahren. Das Höchstruhegehalt nach § 66 Abs. 2 BeamtVG darf dabei nicht überschritten werden.

Nach dem Ablauf der regulären Amtszeit tritt der (ehemalige) Bürgermeister gem. § 119 Abs. 4 LBG in den Ruhestand, wenn er

- insgesamt eine mindestens 8-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet und das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder
- eine ruhegehaltfähige Dienstzeit (i.S. des § 6 des BeamtVG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung) von 18 Jahren erreicht hat, oder
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 8 Jahren erreicht hat;

andernfalls ist er entlassen.

Grundsätzlich sind neben der Dienstzeit als Bürgermeister bis zum Ende der Amtszeit auch Dienstzeiten als Laufbahnbeamter oder als Beamter auf Zeit zu berücksichtigen (§ 66 Abs. 8 Satz 2 BeamtVG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 BeamtVG), sowie gegebenenfalls weitere beamtenversorgungsrechtliche Vordienstzeiten, z. B. die Wehr- bzw. Zivildienstzeit.

c) Im Falle der Entfernung aus dem Dienst als Maßnahme im Disziplinarverfahren

Das Beamtenverhältnis endet kraft Gesetzes mit der Entfernung aus dem Dienst nach dem Landesdisziplinargesetz NRW (§ 21 Nr. 3 BeamStG).

Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn (§ 10 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz (LDG)). Zu den Leistungen des Dienstherrn gehören die Besoldung, die Versorgung und die sonstigen Leistungen wie Beihilfen.

Der Beamte hat lediglich einen Anspruch auf Nachversicherung der geleisteten Dienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

d) Im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, endet kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG).

In diesem Fall hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 29 Satz 1 LBG). Eine Ausnahme für Bürgermeister sieht die Spezialvorschrift des § 119 Abs. 1 LBG nicht vor. Auch in diesem Fall hat der frühere Beamte lediglich einen Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Zur Möglichkeit einer „Suspendierung“ von Hauptverwaltungsbeamten

a) Sonderurlaub ohne Besoldung

Materiell-rechtlich ist für eine Beurlaubung auf eigenen Antrag unter Wegfall der Besoldung gemäß § 12 Sonderurlaubsverordnung (SUrV) Voraussetzung, dass ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zu beurteilen wäre somit, ob aktuelle (strafrechtliche) Erkenntnisse bzw. die darauf folgenden Reaktionen in der Öffentlichkeit einen wichtigen Grund darstellen, dass ein Bürgermeister seine Amtsgeschäfte nicht weiter ausübt.

Der Sonderurlaub müsste von dem Dienstvorgesetzten bewilligt werden. Für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ist Dienstvorgesetzter gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG die durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle. Die Gemeindeordnung sieht jedoch für Bürgermeister keine Dienstvorgesetzten vor, insbesondere ist der Rat nicht der Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Dies trägt der eigenverantwortlichen Stellung der direkt gewählten Bürgermeister Rechnung. Ein Rangverhältnis zwischen Rat und Bürgermeister wird vermieden.

Für das Verfahren zur Gewährung eines solchen Sonderurlaubs gilt bei einem Bürgermeister daher die Besonderheit, dass wegen des Fehlens einer gesetzlichen Festlegung eines Dienstvorgesetzten keine Zuständigkeitsregelung besteht. Analog zu den Verfahren zur Genehmigung von Nebentätigkeiten oder Dienstreisen kann der Oberbürgermeister sich

somit selbst einen Sonderurlaub - unter Einhaltung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen - gewähren.

Für eine solche Gewährung besteht allerdings eine zeitliche Grenze von 6 Monaten. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SUrlV der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Dies ist für einen Bürgermeister der Rat der Stadt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBG).

b) Anordnung des Ruhens der Amtsgeschäfte

Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens gemäß § 66 Abs. 1 Satz 8 GO das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht an den Beschluss des Rates gebunden, sondern muss eine eigene Ermessensentscheidung treffen. Die Praxis der bisher in NRW durchgeführten Abwahlverfahren hat gezeigt, dass eine entsprechende Anordnung nur in Ausnahmefällen verfügt wurde; zum einen, weil die Anordnung an sich geeignet sein könnte, die Abwahlentscheidung der Bürger zu beeinflussen, zum andern, weil das Abwahlverfahren ein Akt politischer Willensbildung ist und damit keine Bewertung verbunden werden soll, die eigentlich dem Disziplinarrecht obliegt (vgl. Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Ziff. III zu § 66 GO).

c) Verbot der Amtsführung

Gem. § 39 BeamtStG kann dem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Diese Maßnahme trifft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 LBG der Dienstvorgesetzte. Dieser ist jedoch für Bürgermeister in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen (s. Ausführungen zu Sonderurlaub).

In einzelnen, im Landesbeamtengesetz benannten Fällen, ist die Aufsichtsbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen zuständig. Dies betrifft z.B. die Entscheidung über einen Entlassungsantrag oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Aufsichtsbehörde wird dadurch jedoch nicht zum Dienstvorgesetzten des Bürgermeisters.

Im Falle des Verbotes der Amtsführung gibt es jedoch keine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Ein solches Verbot kann daher nicht ausgesprochen werden.

d) Vorläufige Dienstenthebung

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Landesdisziplinargesetz (LDG) kann die zuständige Stelle einen Beamten gleichzeitig mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird.

Erforderlich ist eine Prognose hinsichtlich der im Disziplinarverfahren zu erwartenden Entscheidung, die oftmals ohne die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist.

Die zuständige Stelle kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LDG). Der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass es sich um ein gewichtiges Dienstvergehen handeln muss.

Im Übrigen hat die zuständige Stelle bei Vorliegen der o.a. Tatbestandsvoraussetzungen eine Würdigung des jeweiligen Einzelfalles im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht vorzunehmen.

Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann die zuständige Stelle auch die Anordnung der Kürzung der Dienstbezüge auf Einbehaltung bis zu 50% der monatlichen Dienstbezüge versehen, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird.

Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.